



Gemeinde Pörschach am Wörther See

pol. Bezirk Klagenfurt-Land

Hauptstraße 153, 9210 Pörschach am Wörther See

Telefon: +43 (0)4272 2810 / Fax: DW 50

E-Mail: poertschach.bauamt@ktn.gde.at / www.poertschach.gv.at

Zahl: 153-55/2021

Pörschach a.W.S., 22. November 2021

Bauwerber: **Mag. iur. Dr. iur. Ernst Maier MAS,
10.-Oktober-Straße 43, 9210 Pörschach am Wörther See**

Bauvorhaben: **Errichtung Carport auf Grundstück 921/13 und
Sichtschutzzaun auf Grundstück 921/14, beide KG Pörschach am See**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bauwerber Mag.jur.Dr.jur. Ernst Maier, MAS hat mit Eingabe vom 22.07.2021 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **Errichtung Carport auf Grundstück 921/13, KG Pörschach am See und Sichtschutzzaun auf Grundstück 921/14, KG: Pörschach am See** angesucht.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Pörschach am Wörther See als Baubehörde I. Instanz ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 idgF eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung an, für:

Datum: Donnerstag, 16. Dezember 2021 mit Beginn um 10:00 Uhr

Treffpunkt: 10.-Oktober-Straße 43 (GST Nr. 921/13 u. Nr. 921/14, KG: Pörschach am See)

Die Situierung des Bauvorhabens soll in geeigneter Weise ersichtlich und die Grundstücksgrenzen in der Natur erkennbar sein!

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten kommen.

Die Vertretung muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist die Vertretung ein Rechtsanwalt oder Notar, ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 BGBl. I Nr. 161/2013 (AVG) bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Beteiligte können in den für den Parteienverkehr geltenden Stunden (MO bis FR - von 08:00 bis 12:00 Uhr) und nach telefonischer Vereinbarung in die Pläne und sonstigen Behelfe Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

Gemeindeamt Pörschach a.W.S., Bauamt 1. Stock

Rechtsgrundlagen:

§§ 6 und 16 Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 idgF;

§§ 40 und 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl Nr. 51/1991 idgF

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie bzw. Ihr Vertreter die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, berufliche Verhinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies bitte umgehend mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonstige(r) Beteiligte(r) beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung, während der Amtsstunden bei der Behörde schriftlich oder bei der Verhandlung Einwendungen erheben.

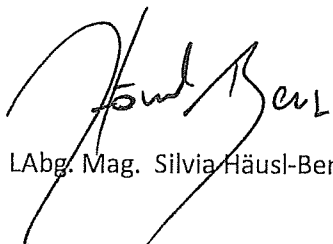
Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und trifft Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens, können binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung in der Sache, bei der Behörde Einwendung erhoben werden. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweis:

Die zum Zeitpunkt des stattfindenden Ortsaugenscheines geltenden Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind einzuhalten!

Für die Verhandlungsschrift sind vom Bauwerber Bundesstempelgebühren in Höhe von € 14,30 zu entrichten.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Pörtschach am Wörther See
als Baubehörde I. Instanz:



LAbg. Mag. Silvia Häusl-Benz

Öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel und auf der Homepage der Gemeinde unter www.poertschach.gv.at

Angeschlagen am: 22.11.2021

Abgenommen am: 16.12.2021